

lungsverfahren gegen Rainer Eppelmann, Bärbel Bohley oder Jürgen Rüddeknecht. Alle mußten nach wenigen Tagen auf Weisung Erich Honeckers wieder entlassen werden. Zu peinlich und störend waren die sofort anlaufenden internationalen Proteste. Und jetzt sollten gar Tausende festgenommen oder isoliert werden?

Von Interesse ist sicherlich die Information, daß in dieser Zeit auch keine Vorbereitungen zur Auslösung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft getroffen wurden. Übrigens während der gesamten Zeit der Existenz des MfS nicht.

Erläuterung:

In der Studie von Thomas Auerbach heißt es auf den Seiten 14/15:

»Gemäß der Anweisung des NVR (Nationaler Verteidigungsrat - die Hrsg.) wurde die Direktive 1/67 des Ministers für Staatssicherheit pünktlich bis Ende Juli 1967 erstellt. Sie bildete die Grundlage für die »Vorbereitungsarbeit« des MfS auf Spannungsperioden und den Verteidigungszustand und führte erstmals für die einzelnen Maßnahmen der Mobilmachungsplanung des MfS ein Kennziffernsystem ein. Unter der Kennziffer 4. 1. finden sich die »spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen«: Verhaftung (4. 1. 1.), Internierung (4. 1. 2.), Isolierung (4. 1. 3.) und Überwachung unzuverlässiger staatlicher Leiter in der Volkswirtschaft (4. 1. 4.). Diese Skala wurde später durch einen fünften Punkt ergänzt, der die karteimäßige »Erfassung feindlich-negativer Personen« (4. 1. 5.) als einen selbständigen Vorgang einführte.«

Anmerkung 1:

In die Kennziffer 4. 1. 1. waren aufzunehmen:

»alle Personen, die unter dem dringenden Verdacht stehen, staatsfeindliche Handlungen gegen die DDR zu begehen, zu dulden bzw. davon Kenntnis zu haben;

Personen, die als mögliche Führungskräfte in Erscheinung treten können.

Hierzu sind zu prüfen:

alle Personen, die wegen Straftaten des 1. und 2. Kapitels StGB – Besonderer Teil – operativ bearbeitet werden;

Personen, zu denen begründete operative Hinweise für die Begehung von Verbrechen, wie

- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (5. Kapitel StGB),
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (7. Kapitel, 1. Abschnitt – Brandstiftung, 3. Abschnitt – Straftaten gegen Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, 4. Abschnitt – Straftaten gegen Nachrichtenverkehr, 5. Abschnitt – Waffen- und Sprengmittelmißbrauch),
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kapitel, 2. Abschnitt – Straftaten gegen staatliche und öffentliche Ordnung, 4. Abschnitt – Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten),
- Militärstraftaten (9. Kapitel StGB), vorliegen.

Personen, die operativ bearbeitet bzw. un-